Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

13.12.1966 - Nr. 119 Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 119

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Dezember 1966

Beiträge zur Arbeiterkammer Bremen

(Drucksachenabteilung II Nr. 207)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1

Nein

Zu 2

Nach dem Arbeitnehmerkammergesetz vom 3. Juli 1956 ist eine Unterrichtung des Senats über Entscheidungen, die der Senator für Wirtschaft und Außenhandel als Kammeraufsichtsbehörde trifft, weder vorgesehen noch erforderlich.

Die von der Vollversammlung der Arbeiterkammer am 23. September 1966 einstimmig beschlossenen Beitragssätze wurden von dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel als der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 25 Absatz 2 des Arbeitnehmerkammergesetzes vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1) genehmigt.

Zu 3

Nein

Bei den Steuerbehörden des Landes Bremen ist der Mehraufwand an Verwaltungsarbeit so gering, daß er neben den laufenden Dienstgeschäften mit erledigt werden kann.

Bei den privaten Unternehmen wird zwar möglicherweise anfangs die Umstellung auf das neue Berechnungsverfahren einen gewissen Mehraufwand mit sich bringen; diese Verwaltungsmehrarbeit entfällt aber in dem Augenblick, in dem sich das Verfahren eingespielt hat.

Die Arbeitgeber werden in Zukunft die Arbeiterkammerbeiträge in gleicher Weise laufend einbehalten wie z. B. die Steuerabzugsbeträge und die Sozialversicherungsbeiträge. Dieses laufende Einbehaltungs- und Abführungsverfahren hat sich, wie die Erfahrungen gezeigt haben, eingespielt und bewährt.

Zu 4

Nein

Zur Deckung des Finanzbedarfs erheben die Arbeitnehmerkammern von den wahlberechtigten Arbeitnehmern gemäß § 22 Absatz 1 des Arbeitnehmerkammergesetzes Beiträge, deren Höhe die Vollversammlung beschließt.

Zu 5

Es ist ausschließlich Angelegenheit der Arbeitnehmerkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts, über Art und Umfang einer Beitragserhöhung zu beschließen, falls sich eine solche auf Grund der finanziellen und wirtschaftlichen Lage als notwendig erweist.

Zu 6

Nein

Bei allen Kammern des Landes Bremen (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Angestellten- und Arbeiterkammer Bremen) ist von jeher eine unterschiedliche Beitragshöhe, Beitragszahlung und Einziehung der Kammerbeiträge üblich gewesen.

Sämtliche Kammern haben auch in der zurückliegenden Zeit sowohl Beitragshöhe als auch Beitragseinziehung in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts in eigener Verantwortlichkeit beschlossen und Anträge auf Beitragserhöhung oder Änderung des Beitragssystems bei dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel als dem zuständigen Aufsichtsorgan dann gestellt, wenn sie sich hierzu zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus ihrer Selbstverantwortlichkeit heraus verpflichtet sahen.

Carl Schünemann Bremen